

## Taxordnung für das Betagtenheim Stütlihus

vom 20. Dezember 2010

Gestützt auf den Bundesbeschluss über die Einführung der neuen Pflegefinanzierung sowie die Vollkostenrechnungsvorgaben von Curaviva<sup>1</sup> erlässt der Gemeinderat die Taxordnung für das Betagtenheim Stütlihus.

Die Gliederung der Heimkosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzen sich wie folgt zusammen: **Heimtaxe (inkl. Betreuung)**, **Pflegetaxe nach KLV<sup>2</sup>** und **Zusatzkosten**.

Heimtaxe (inkl. Betreuung, pro Tag)

### Art. 1

	Altbau in CHF	Neubau in CHF	Erweiterungsbau in CHF
Pensionäre	97.00 bis 118.00	125.00	136.00
Auswärtige Pensionäre, Zuschlag	10.00	10.00	10.00

### Zusammensetzung der Heimtaxe

In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft;
- Vollpension inkl. Getränke (Tee / Kaffee) auf der Pflegestation (inkl. Diätkost);
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Reinigung des Zimmers;
- Waschen / Bügeln der Wäsche (Bett- / Frottier- und Privatwäsche);
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden;
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur inkl. Krankenmobilen;
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession) und Telefon-Anschluss.

### Art. 2

Pflegetaxe nach KLV<sup>2</sup> (pro Tag)

Die Pflegetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin.

<sup>1</sup> Verband Heime und Institutionen Schweiz

<sup>2</sup> Krankenpflege-Leistungsverordnung

Die Leistungen für die Pflegeleistungen werden nach dem BESA-System Version 3.1 "BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem" erfasst. Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle sechs Monate überprüft.

Pflegestufe	Pflegelaxe nach KLV in CHF	Anteil Bewohner in CHF	Anteil Versicherer in CHF	Anteil Gemeinde in CHF
1	10.85	1.85	9.00	0.00
2	31.00	13.00	18.00	0.00
3	51.15	21.60	27.00	0.85
4	71.30	21.60	36.00	4.57
5	91.45	21.60	45.00	8.28
6	111.60	21.60	54.00	12.00
7	131.75	21.60	63.00	15.72
8	151.90	21.60	72.00	19.43
9	172.05	21.60	81.00	23.15
10	192.20	21.60	90.00	26.86
11	212.35	21.60	99.00	30.58
12	238.70	21.60	108.00	36.36

Bei vorübergehender Pflegebedürftigkeit (Krankheit, Grippe etc.) beträgt der Tageszuschlag CHF 35.00 bis 70.00 (keine Neueinstufung). Eine Neueinstufung erfolgt sofort bei bleibender gesundheitlicher Veränderung.

Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde wird nochmals eingehend mit dem zuständigen Arzt bearbeitet und das Resultat dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend und endgültig.

### **Art. 3**

Zusatzkosten

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Heim- und Pflege- taxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet:

- ◆ ärztliche und medizinische Leistungen;
- ◆ ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien;
- ◆ ambulante Behandlungen im Spital;
- ◆ Laboruntersuchungen und EKG;
- ◆ Medikamentenbezüge;
- ◆ Krankentransporte;
- ◆ Verbrauchs- und Kleinmaterialien;
- ◆ Nährarbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen), Ergänzungen oder Ersatz;
- ◆ chemische Reinigung von Privat-Kleidern;
- ◆ überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche;

- ◆ Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen);
- ◆ Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 9.00 pro Mahlzeit pro Tag;
- ◆ Konsumationen in der Cafeteria;
- ◆ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrtkosten;
- ◆ Telefon- / TV-Gebühren, Portogebühren;
- ◆ Kosten für Installationen / Reparaturen eigener Apparate;
- ◆ selbstverschuldeter Sachschaden;
- ◆ Coiffeur, Maniküre, Pediküre;
- ◆ Vorkehrungen im Todesfall;
- ◆ andere Extraleistungen;
- ◆ Endreinigung Zimmer;
- ◆ Entsorgungsgebühren.

#### **Art. 4**

Reservation, Abwesenheit

Bleibt ein Zimmer bei Spitalaufenthalt, wegen Ferien oder aus anderen Abwesenheitsgründen eines Pensionärs/einer Pensionärin reserviert, wird die Tagestaxe ab dem 4. Tag der Abwesenheit um die Verpflegungskosten von CHF 3.00 für jedes Morgenessen, von CHF 8.00 für jedes Mittagessen und von CHF 3.00 für jedes Abendessen reduziert.

#### **Art. 5**

Ein- und Austritt, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Tagestaxe belastet. Bei endgültigem Austritt aus dem Betagtenheim oder im Todesfall werden über den Räumungstag hinaus, d.h. nach Entfernung aller persönlichen Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider etc. durch die Angehörigen, drei volle Tagestaxen abzüglich Verpflegung (CHF 14.00 pro Tag) verrechnet.

#### **Art. 6**

Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 15 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5 % inkl. Inkassospesen verrechnet.

#### **Art. 7**

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Taxordnung für das Betagtenheim vom 07. Dezember 2009 wird vollumfänglich aufgehoben.

**Art. 8**

Vollzugsbeginn

Diese Taxordnung wird auf 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber  
sig. Markus Stähli